

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Nationalliberale Anträge zur Ernährungsfrage.

Die nationalliberalen Kommissionsmitglieder im Haushaltsausschuß des Reichstages, die Abg. Dr. Böhme, Jekler, Dr. Stresemann, haben folgende Resolution beantragt:

1. Den kartoffelbauenden Landwirten ist frühzeitig Mitteilung zu machen, welche Kartoffelmengen im kommenden Wirtschaftsjahr der Reichskartoffelstelle zur Verfügung zu stellen sind.
2. Der Festsetzung der Mengen ist eine Berechnung zugrunde zu legen, die eine völlig ausreichende Ernährung der gesamten Bevölkerung, soweit es sich nicht um Selbstverbraucher handelt, ins Auge faßt.
3. Die Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmengen hat nicht schematisch nach der vorhandenen Anbaufläche, sondern unter Berücksichtigung der Menschen- und Viehzahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu erfolgen.
4. Die für die Herstellung von Kartoffelrostenfabrikaten benötigten Mengen sind gleichfalls rechtzeitig umzulegen, und zwar unter Freilassung der kleineren Betriebe.
5. Für die Preisfestsetzung von Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten ist rechtzeitig die Zustimmung des Beirats des Reichstags einzuholen.
6. Die Eindeckung des gesamten Herbst- und Winterbedarfs an Kartoffeln hat eventuell unter Zuhilfenahme von Gefangenen und militärischen Kräften so rechtzeitig zu erfolgen, daß Winterverwand und Frostgefahr unter allen Umständen vermieden werden.
7. In allen größeren und mittleren Kommunen sind Nahrungsmittelarten einzuführen, die mindestens Fleisch, Geflügel, Wild, Fische, Konserven dieser Art, ferner Eier, Kaffee, Zucker, Hülsenfrüchte und Reis zu umfassen haben.
8. Über die in den Haushaltungen vorhandenen Vorräte in den benannten Nahrungsmitteln sind Erhebungen anzustellen und die vorhandenen Mengen auf die Karten in Anrechnung zu bringen. Soweit übermäßige Vorräte festgestellt werden, sind sie, namentlich wenn die Gefahr des Verderbens vorliegt, zu enteignen. Die Angaben der Haushaltungsvorstände sind durch Stichproben auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren.
9. Nahrungsmittel der genannten Art, die auf dem Wege des Postverandes den Konsumenten zugehen, sind den Konsumenten auf die Nahrungsmittelkarte anzurechnen.
10. Der schwer arbeitenden Bevölkerung sind für alle wichtigen Nahrungsmittel Zuschläge zu gewähren.
11. Die Verteilung der künstlichen Düngemittel hat planmäßig und entsprechend den Bedürfnissen der Betriebe zu erfolgen.
12. Bei den Nahrungsmittelgeschäften ist durch scharfe Kontrolle die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten; das gleiche gilt für den Großhandel.
13. Bei einer etwa notwendig werdenden Beschlagnahme eines Teiles der Getreisernte sind die kleineren Betriebe freizulassen und die Enteignung in angemessenem Verhältnis zur Getreideanbaufläche unter Berücksichtigung des Viehbestandes und der vorhandenen andersartigen Futtermittel vorzunehmen.
14. Die Landesregierungen zu veranlassen, die Bundesratsverordnung über die Ruhbarmachung privater Wälder für landwirtschaftliche Zwecke und die gleichgerichteten Anordnungen der Staatsforstverwaltungen in den lokalen Organen und durch Vorträge geeigneter Persönlichkeiten, Landwirtschaftslehrer usw. der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.
15. Einen verstärkten Abschluß von Wild auch in den Privatforsten nach den für die Staatsforsten geltenden Grundsätzen durchzuführen, und, wo er von den Besitzern nicht selbst unter staatlicher Kontrolle herbeigeführt wird, durch geeignete abzukommandierende Militärpersonen vornehmen zu lassen.
16. Kleinen Landwirten und Gewerbetreibenden, die infolge des Krieges in Schwierigkeiten gekommen sind, ausreichende Kredite zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes zur Verfügung zu stellen.
17. Den Austausch von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben für landwirtschaftlichen Großbetrieben für die Dauer des Krieges und einen erheblichen Zeitraum nach dem Friedensschlusse zu verbieten.
18. Nach den Gegenden abgestufte angemessene Höchstpreise für Ferkel festzusetzen.
19. Den viehlosen Wirtschaften ist die Haltung einer bestimmten Menge von Vieh zur Pflicht zu machen.